

Hundesteuer - Informationen zur Festsetzung -

Allgemeines

Die Hundesteuer ist eine Gemeindesteuer, mit der das Halten von Hunden besteuert wird. Wie jede Steuer ist sie eine öffentlich-rechtliche Abgabe, der keine bestimmte Leistung gegenüber steht. So dient sie beispielsweise nicht zum Ausgleich für das Reinigen der Straßen von Hundekot, sondern wird nach dem Gesamtdeckungsprinzip zur Finanzierung aller kommunalen Aufgaben mitverwandt. Die Hundesteuer zählt zu den Aufwandsteuern.

Steuererhebung

Die Hundesteuer wird als Jahressteuer pro gehaltenem Hund erhoben. Sie ist eine direkte Steuer, da sowohl Steuerträger als auch Steuerpflichtiger der Hundehalter ist. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Hundesteuer ist die jeweilige kommunale Hundesteuersatzung. In Griesheim ist dies die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Griesheim. Die Hundesteuersatzung wiederum beruht auf dem Hessischen Gesetz über kommunale Abgaben (KAG).

Das Recht zur Erhebung der Hundesteuer haben die Städte und Gemeinden. Die Verwaltung der Steuer und der Ertrag stehen somit den Kommunen zu, die in Form von Satzungen die Regelungen zu Steuerermäßigungs- und zu Steuerbefreiungsmöglichkeiten sowie zur Höhe der Steuer festlegen. Die kommunale Aufwandsteuer wird ausschließlich auf die Haltung von Hunden, nicht aber auf die Haltung anderer Tiere erhoben. Sie wird von den Städten und Gemeinden als zusätzliche fiskalische Einnahmemöglichkeit beim Ausgleich der kommunalen Haushalte gesehen.

In der Regel, so auch in Griesheim, wird die Steuerhöhe für den zweiten sowie für den dritten und jeden weiteren Hund vervielfacht. Dies liegt unter anderem auch darin begründet, dass die Hundesteuer neben dem Einnahmezweck auch als kommunale Lenkungsabgabe den ordnungspolitischen Zweck verfolgt, die Zahl der Hunde im Gemeindegebiet zu begrenzen.

Für Hunde, die von ihren Haltern aus einem Tierheim im Gebiet des Landkreises Darmstadt-Dieburg oder der Wissenschaftsstadt Darmstadt erworben werden, gewährt die Stadt Griesheim bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres auf Antrag eine Steuerbefreiung. Erforderlich ist hierfür eine Kopie des Tierüberlassungsvertrages.

Entstehung der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die dem Halter durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.

Festsetzung und Fälligkeit

Die Hundesteuer wird für ein Kalenderjahr oder wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids, im Übrigen jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

Meldepflicht

Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, beim zuständigen Steuer- und Gebührenamt der Stadt Griesheim unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden.

Hundesteuermarken

Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die im Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben. Die Hundesteuermarken sind hierbei für die Dauer der Hundehaltung gültig. Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

Die Geschichte der Hundesteuer

Etwa um das Jahr 1500 tauchte in ost- und mitteldeutschen Quellen erstmals ein „Hundekorn“ auf. Dies war eine Abgabe vom Korn, also von Roggen, Weizen und Gerste und konnte als Ablösungen für die sogenannte Hundegestellungspflicht erhoben werden. Im Rahmen der Frondienste mussten die Bauern für die Jagd des Fürsten Hunde abstellen. Waren sie dazu nicht in der Lage, mussten sie zumindest das Hundefutter liefern. Dies war das sogenannte Hundebrot, also Korn, das zu Hundefutter verbacken wurde. Diese Abgabe findet sich zum Beispiel im Jahre 1658 in den Hildesheimer Stadtrechnungen „zur Erhaltung gemeiner Stadtjagdgerechtigkeiten“.

Im 19. Jahrhundert sind in den verschiedenen deutschen Staaten vor Gründung des Deutschen Reiches Hundeabgaben auf Länderebene entweder aus polizeilichen Gründen, oder, wie in Preußen, als Luxussteuer eingeführt worden. In einigen anderen Ländern, wie in Bayern, gab es die Hundesteuer im Jahre 1876 auch schon als Nutzungsgebühr, denn Hunde hinterlassen ja unter Umständen gewisse Abfälle während ihres Spaziergangs auf den Straßen.

In der Weimarer Republik wurde die Hundesteuer den Gemeinden als örtliche Abgabe zuerkannt. Diese Form der Besteuerung hat auch das Grundgesetz aus dem Jahre 1949 als eine „Steuer mit örtlich bedingtem Wirkungskreis“ übernommen. Seit 1968, dem Jahr der allgemeinen Finanzreform, ist die Hundesteuer eine Verbrauchs- und Aufwandsteuer.